



Ordnung für das Katawesen

1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt das gesamte Katawesen im Bayerischen Judo-Verband (BJV). Im Zweifelsfall entscheidet der Katabeauftragte oder als letzte Instanz die Katakommision.

Die Zuständigkeit erstreckt sich über:

- die Organisation der Aus- und Fortbildung von Athleten aller Alterstufen
- die Organisation und Ausrichtung von Katawettbewerben
- die Organisation der Aus- und Fortbildung, sowie die Einsatzplanung von Wertungsrichtern

Für die Aufgaben des Katawesens ist ein entsprechender Etat im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie „Referent“, „Beauftragter“, „Wertungsrichter“ etc. in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet, beziehen jedoch selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

2 Bayerische Kata-Kommission

2.1 Mitglieder

- Präsident oder Vizepräsident
- Katabeauftragter (Vorsitzender)
- mindestens zwei, bis zu vier Kata-Experten

Die Kata-Experten werden vom Katabeauftragten und dem für den Bereich Kata zuständigen Präsidiumsmitglied gemeinsam für eine Amtsperiode (von BJV Verbandstag bis BJV Verbandstag) berufen. Nachberufungen sind jederzeit möglich.

2.2 Aufgaben

Die Kata-Kommission ist die höchste Instanz im Bereich Kata im BJV.

Neben der Regelung allgemeiner Fragen im Bereich Kata und der Unterstützung des Katabeauftragten hat die BJV Kata-Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- Erteilung der Katawertungsrichterlizenzen auf Landesebene
- Konzeption und Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Katawertungsrichter
- Nominierung der Bayerischen Anwärter zum Erwerb von DJB-Katawertungsrichter-Lizenzen
- Nominierung der Bayerischen Wertungsrichter bei Deutschen Katameisterschaften
- Nominierung der Bayerischen Starter bei Deutschen Katameisterschaften
- Entscheidung über Durchführungsbestimmungen aller Katameisterschaften auf Landesebene
- Konzeptionen und Weiterentwicklungen im gesamten Katawesen
- Unterstützung der Referenten bei Katamaßnahmen
- Entscheidung bei Streitfragen



3 Katabeauftragter

3.1 Ernennung

Der Gesamtvorstand ernennt jeweils einen Katabeauftragten für eine Amtsperiode (von BJV Verbandstag bis BJV Verbandstag).

Der Katabeauftragte hat Rederecht, aber kein Stimmrecht im GV und eGV (falls nicht durch andere Funktion begründet).

3.2 Entlassung

Der Katabeauftragte kann vom Gesamtvorstand vor Ablauf der 2 Jahre entlassen werden. Davon unbeeinflusst bleiben Entscheidungen des Disziplinarausschusses.

3.3 Aufgaben

Der Katabeauftragte vertritt und organisiert das Katawesen innerhalb des BJV. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- Etat- und Terminplanung für das Katawesen
- Planung, Organisation, Vergabe und Ausschreibung aller Katameisterschaften und -turniere auf Landesebene
- Einsatzplanung der Katawertungsrichter auf Landesebene
- Verwaltung der Wertungsrichterlizenzen
- Planung, Organisation, Vergabe und Ausschreibung aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Katawertungsrichter auf Landesebene
- Planung, Organisation, Vergabe und Ausschreibung von Katalehrgängen auf Landesebene (zusätzlich zu denen des Prüfungswesens!)
- Vertretung des BJV im Bereich Kata gegenüber DJB
- Meldung der bayerischen Starter bei Deutschen Katameisterschaften
- Meldungen zu Wertungsrichterausbildungen des DJB
- Ansprechpartner im Bereich Kata
- Unterstützung der Bezirke und des Breiten- und Leistungssports im Bereich Kata

Der Katabeauftragte legt jeweils zur Arbeitstagung des Danprüferteams einen Bericht vor.



4 Lizenzierung von Katawertungsrichter

Der BJV vergibt für ganz Bayern gültige Lizenzen für Katawertungsrichter. Als Wertungsrichter bei BJV-Katameisterschaften auf Landesebene (ausgenommen Jugendkatameisterschaften) dürfen nur Wertungsrichter mit gültiger Lizenz eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Katabeauftragte.

4.1 Lizenzen

Es wird, analog zum Verfahren auf DJB Ebene, für folgende Kata je eine eigene Lizenz vergeben:

- Nage-no Kata
- Katame-no Kata
- Ju-no Kata
- Kime-no Kata
- Kodokan Goshin Jutsu
- Gonosen-no Kata
- Rensa-no Kata

Der Katabeauftragte verwaltet die Lizenzen.

4.2 Lizenzvergabe

Die Lizenzen werden auf Antrag nach entsprechendem Eignungs- und Qualifikationsnachweis von der BJV Katakommision vergeben.

Der Nachweis kann auf zwei Arten erbracht werden:

1. Demonstration der praktischen Grundkenntnis der jeweiligen Kata und Überprüfung der Kenntnis der Bewertungskriterien.
Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den Katabeauftragten (oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kata-Kommision) und ein weiteres Mitglied der Kata-Kommision.

oder

2. Nachweis
 - a. der mehrjährigen erfolgreichen Trainerarbeit mit Kata-Athleten **oder**
 - b. der mehrmaligen erfolgreichen Teilnahme an offiziellen Katameisterschaften jeweils mindestens auf Bundesebene (DJB)

und der Teilnahme an einem von der Katakommision anerkanntem Schulungslehrgang zur Katabewertung.

Für 2. ist die Befürwortung durch den Katabeauftragten und eines weiteren Mitgliedes der Katakommision nötig, die Entscheidung trifft die Katakommision.

4.3 Gültigkeit

Die Lizenz gilt jeweils 3 Jahre und wird vom Katabeauftragten verlängert, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Wird sie nicht verlängert ruht die Lizenz zwei Jahre, danach verfällt sie.



4.4 Lizenzverlängerung

Zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz sind beide nachfolgenden Bedingungen für jede lizenzierte Kata zu erfüllen:

1. Zwei aktive Einsätze als Katabewerter (BJV/DJB/EJU/IJF Kata-Meisterschaften oder Dan-Prüfung des BJV, sowie weitere, von der Katakommision anerkannte Kata-Turniere) in einem Zeitraum von drei Jahren nach Lizenzerteilung
2. Teilnahme am Bayerischen Kataseminar, DJB-, EJU-, IJF-Kataseminar oder einem anderen, von der Katakommision anerkanntem Wertungsrichter-/Katalehrgang in den letzten zwei Jahren.

Bei ruhender Lizenz ist zur Verlängerung die Teilnahme an zwei entsprechenden Maßnahmen nachzuweisen.

4.5 Danprüfungen im Rahmen von Katameisterschaften

Ist eine Katameisterschaft laut Ausschreibung zur Anerkennung des Teilprüfungsfaches Kata der Danprüfung zugelassen, dürfen lizenzierte Wertungsrichter diese Prüfung im Rahmen der Katameisterschaft abnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied im Danprüferteam sind.

Voraussetzung ist, dass mindestens einer der eingesetzten Wertungsrichter Danprüfer ist und die Prüfung in dieser Form vom Referent Prüfungswesen vorab genehmigt ist.

Lizenzierte Wertungsrichter sind nicht automatisch Mitglieder des Danprüferteams.

5 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Katawesen im BJV wurde mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 21.09.08 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.